

**Empfehlungen**  
der Ausschüsse

Fz

zu Punkt der 658. Sitzung des Bundesrates am 18. Juni 1993

---

Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung  
des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt  
(Standortsicherungsgesetz - StandOG)

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die  
Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des  
Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 1, 11 und 13

Artikel 2 Nr. 5, 6 und 25

Artikel 14

Artikel 17

Artikel 18

1. a) Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 1 wird gestrichen.
2. bb) Nummer 11 wird gestrichen.
3. cc) Nummer 13 Buchst. a wird gestrichen.

**Ausgeliefert am 09. JUNI 1993**

4. b) Artikel 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 5 werden
    - in Buchstabe a in § 23 Abs. 1 die Zahl "44" durch die Zahl "45" und in § 23 Abs. 2 die Zahl "41" durch die Zahl "42" sowie
    - in Buchstabe b in § 23 Abs. 6 die Zahl "6,6" durch die Zahl "6,8" ersetzt.
  - bb) In Nummer 6 Buchst. b wird in § 26 Abs. 6 Satz 4 die Zahl "22" durch die Zahl "22,5" ersetzt.
  - cc) In Nummer 25 werden
    - in Buchstabe j in § 54 Abs. 11 die Bruchzahl "196/121" durch die Bruchzahl "98/63", die Bruchzahl "75/121" durch die Bruchzahl "35/63" und das Zitat "§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3" durch das Zitat "30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2" sowie
    - in Buchstabe k in § 54 Abs. 11 a die Bruchzahl "14/11" durch die Bruchzahl "11/9", die Bruchzahl "3/11" durch die Bruchzahl "2/9" und das Zitat "§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3" durch das Zitat "§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2" ersetzt.
5. c) In Artikel 14 werden  
die Nummer 1 Buchst. b,  
die Nummer 2 Buchst. b und  
die Nummer 3 Buchst. d  
gestrichen.
6. d) Artikel 17 wird gestrichen.
7. e) Artikel 18 wird gestrichen.

(noch Ziff. 1 bis 7)

Begründung

Gegen das Konzept des Standortsicherungsgesetzes bestehen grundsätzliche Bedenken. Die Tarifsenkungen in Verbindung mit der Steuerververschärfung im Abschreibungsbereich dürften dem Ziel der Verbesserung des Industriestandorts Deutschland nur sehr unvollkommen dienen.

Wenn man dessenungeachtet sich auf den grundsätzlichen Standpunkt des Gesetzes stellt, bedarf es jedenfalls wesentlicher Verbesserungen. Dieser Vorschlag dient diesem Ziel.

Der Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne, der derzeit 50 v.H. beträgt, wird nicht auf 44 v.H. sondern nur auf 45 v.H. abgesenkt. Dementsprechend wird der Steuersatz für Körperschaften, die nicht am Anrechnungsverfahren teilhaben, von 46 v.H. nicht auf 41 v.H., sondern auf 42 v.H. gesenkt. Der Körperschaftsteuersatz für das Zweite Deutsche Fernsehen von derzeit 7,4 v.H. wird nicht auf 6,6 v.H., sondern nur auf 6,8 v.H. herabgesetzt.

Bei der Erbschaftsteuer werden die im Gesetz vorgesehenen Steuer-senkungen gestrichen.

(noch Ziff. 1 bis 7)

Das Konzept hat gegenüber den Tarifvorschriften im Gesetz den entscheidenden Vorteil, daß eine einkommensteuerliche Steuersatzsenkung, die sich auf die gewerblichen Einkünfte beschränkt, d.h. ein gespaltener Spitzensteuersatz, vermieden wird.

Ein solcher gespaltener Satz sollte unter keinen Umständen hingenommen werden, und zwar aus folgenden Gründen:

Eine einseitige Tarifsenkung bei gewerblichen Einkünften würde zu starken Unterschieden in der Steuerbelastung innerhalb der Einkunftsarten führen. Hierin wäre ein Verstoß gegen das Verfassungsgebot der steuerlichen Gleichbehandlung zu sehen. Das wird darin besonders deutlich, daß sich die Steuersenkung im Standortsicherungsgesetz auch auf diejenigen gewerblichen Gewinnanteile erstreckt, die nicht für Investitionen, sondern für den privaten Verbrauch verwandt werden. Die Gewinnanteile wären um 9 Prozentpunkte bessergestellt als andere Einkünfte, die ebenfalls dem Konsum zugeführt werden.

Im übrigen steht dem gespaltenen Spitzensteuersatz eine grundlegende steuersystematische Überlegung entgegen:

Die Einkommensteuer bemißt sich allein an der finanziellen Belastbarkeit des Bürgers. Das folgt aus der spezifischen Beschaffenheit des Einkommensteuertarifs. Dieser ist progressiv ausgestaltet, damit die Bezieher niedriger Einkommen geschont werden und andererseits die Zahllast - absolut und prozentual - mit steigender Leistungsfähigkeit ansteigt. Ein solcher Tarif läßt sich nur rechtfertigen, wenn die Größe, auf die er anzuwenden ist, nämlich das zu versteuernde Einkommen, nach der Leistungsfähigkeit (Belastbarkeit) und nicht nach anderen Wertungen bemessen wird. Daher müssen alle Formen der Einkunftserzielung das gleiche Gewicht haben. Es darf keine "guten" oder "schlechten" Einkünfte geben.

Sondertarife für einzelne Einkunftsarten wären mit dem System der Einkommensteuer nicht vereinbar. Solche Sondertarife würden den synthetischen Einkommensbegriff, der die Einkommensteuer auszeich-

(noch Ziff. 1 bis 7)

net, zugunsten einer Schedulenbesteuerung nach früherem Muster aufheben, die durch die Einführung einer modernen Einkommensteuer als endgültig überwunden angesehen wurde.

Das Problem der Spreizung der Steuersätze bei der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer fällt demgegenüber nicht ins Gewicht, weil beide Steuerarten vom systematischen Ansatz her verschieden sind. Bei der Körperschaft- gibt es anders als bei der Einkommensteuer keinen progressiven Tarif; hier wird vielmehr schon die erste verdiente Mark mit dem vollen jeweils gültigen Steuersatz besteuert. Außerdem bezieht sich der hier in Frage stehende Körperschaftsteuersatz nur auf die einbehaltenen Gewinne. Die ausgeschütteten Gewinne unterliegen demgegenüber ausschließlich dem jeweiligen individuellen Einkommensteuersatz.

Bei den Änderungen von § 54 Absätze 11 und 11a (Artikel 2 Nummer 25) handelt es sich um Folgeänderungen. Durch die Senkung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne von 50 vom Hundert auf 45 vom Hundert (vgl. Artikel 2 Nummer 5 - § 23 Abs. 1) entsteht bei diesen Körperschaften ab 1994 ein ungemildert mit Körperschaftsteuer belasteter Teilbetrag (EK 45). Dieser Teilbetrag tritt an die Stelle des von der Bundesregierung vorgesehenen Teilbetrages EK 44. Dadurch ändern sich die Umrechnungsfaktoren.

Zu den Änderungen bei der Erbschaftsteuer ist auszuführen:

Es soll nicht verkannt werden, daß Betriebsvermögen weniger fungibel sein kann als anderes Vermögen und es einer erhöhten Sozialverpflichtung (Erhaltung von Arbeitsplätzen) und einem höheren Risiko unterliegt. Dem ist aber bereits durch die gesetzlich vorgesehene Übernahme der Steuerbilanzwerte für die Ermittlung des Betriebsvermögens sowie die Möglichkeit der zinslosen Stundung der Erbschaftsteuer auf die Dauer von sieben Jahren zur Erhaltung des Betriebs Rechnung getragen worden. Die in Art. 14 Nr. 2 des Gesetzes vorgesehenen Befreiungen wären verfassungsrechtlich bedenklich, weil sie nicht systemkonform sind und gegenüber anderem Vermögen eine zu ungleiche Besteuerung bewirken. Da die in der Gesetzesbegründung genannten Beträge der voraussichtlichen Mindereinnahmen wesentlich zu gering geschätzt sind, ist die Regelung im Hinblick auf die derzeitige schwierige Haushaltssituation der Länder auch aus Haushaltsgründen nicht vertretbar.

(noch Ziff. 1 bis 7)

Die mangelnde Systemkonformität und zu ungleiche Besteuerung ergeben sich aus mehreren Gründen. Die unter Haushaltsgesichtspunkten notwendige Beschränkung auf Erwerbe von Todes wegen kann bei der Höhe der im Gesetz vorgesehenen Begünstigung dazu führen, daß im Interesse der Erhaltung des Betriebs sinnvolle Betriebsübertragungen in vorweggenommener Erbfolge verhindert werden. Gegenüber anderem Vermögen wird die starke Ungleichbehandlung besonders deutlich im Verhältnis zu gleich großen Familienunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft. Es erscheint auch nicht gerechtfertigt, den Erwerb eines Unternehmens, das möglicherweise kurze Zeit später veräußert wird, ganz oder zu einem wesentlichen Teil von der Erbschaftsteuer freizustellen, während der Erwerber gleich hohen anderen Vermögens in der gesetzlich vorgesehenen Höhe steuerlich belastet wird. Das gilt auch deshalb, weil erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten für die Einbeziehung von Vermögenswerten in das Betriebsvermögen bestehen. Hinzu kommt, daß der Umfang der Begünstigung infolge der progressiv ansteigenden Steuerbelastung mit der Höhe des Betriebsvermögens überproportional ansteigt.

Bei den vorgeschlagenen Streichungen der Nummern 1 Buchst. b und 3 Buchst. d handelt es sich nur um Folgeänderungen aus der Streichung der Nummer 2 Buchst. b.

8. Zu Artikel 1 Nr. 3a - neu -

Artikel 9 Nr. 01 - neu - und Nr. 1

a) In Artikel 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

"3a. In § 4a Abs. 1 Nr. 1 wird a. E. nach dem Wort "ist" das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

"Der Land- und Forstwirt kann das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr bestimmen; "."

b) Artikel 9 wird wie folgt geändert:

aa) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

"01. In § 8c Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Betriebe mit reinem Weinbau können den Zeitraum vom 1. September bis 31. August als Wirtschaftsjahr bestimmen. ""

bb) In Nummer 1 erhält § 8c Abs. 2 folgende Fassung:

"(2) Stellt ein Land- und Forstwirt von einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr auf ein mit dem Kalenderjahr übereinstimmendes Wirtschaftsjahr um, verlängert sich das letzte vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr um den Zeitraum bis zum Beginn des ersten Wirtschaftsjahrs, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt; ein Rumpfwirtschaftsjahr ist nicht zu bilden. Stellt ein Land- und Forstwirt das Wirtschaftsjahr für einen Betrieb mit reinem Weinbau auf ein Wirtschaftsjahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 um, gilt Satz 1 entsprechend."

(noch Ziff. 8)

Begründung:

**Zu Artikel 1**

Zahlreiche Landwirte haben ein Interesse daran, das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr zu wählen. Diesem Anliegen trägt der in erster Lesung des Bundestages beschlossene Entwurf Rechnung. Der Bundestag hat diese Wahlmöglichkeit im weiteren Gesetzgebungsverfahren gestrichen, ohne eine sachgerechte Begründung anzuführen. Die vorstehende Formulierung stellt die Gesetzesfassung im ursprünglichen Entwurf wieder her.

**Zu Artikel 9**

Die bereits in dem in erster Lesung beschlossenen Entwurf in § 8 c Abs. 1 enthaltene Möglichkeit für Weinbaubetriebe, den Zeitraum vom 1. September bis 31. August als Wirtschaftsjahr zu bestimmen, beruht auf der EWG-Verordnung Nr. 822/87, die als (Wein-)Wirtschaftsjahr den Zeitraum vom 1. September bis 31. August bestimmt (vgl. im einzelnen BR-Drucksache 1/93 zu Artikel 7 Nr. 1). Die ohne nähere Begründung vorgenommene Streichung dieser Regelung durch den BT-Finanzausschuß widerspricht dem Bestreben, diese beiden Zeiträume zu harmonisieren. Es wird deshalb die ursprüngliche Fassung wiederhergestellt.

Mit der Änderung des § 8 c Abs. 2 soll die in erster Lesung beschlossene Fassung des Bundestages wiederhergestellt werden. Die Ergänzung des BT-Finanzausschusses für Gartenbaubetriebe, Obstbaubetriebe, Baumschulbetriebe und reine Forstbetriebe ist im Hinblick auf den Vorschlag zu Artikel 1 Nr. 3a (§ 4 a Abs. 1 EStG) entbehrlich.

9. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a

In Artikel 1 Nr. 5 wird Buchstabe a gestrichen.

10. Begründung:

Die vorgesehene Gegenfinanzierung über eine Senkung der degressiven Abschreibung bei beweglichen Wirtschaftsgütern ist im Hinblick auf die gegenwärtige wirtschaftliche Entwicklung sehr umstritten. Günstige Abschreibungsmöglichkeiten bieten einen starken Anreiz für reale Investitionen. Die Verschlechterung der Abschreibungsmöglichkeiten würde deshalb trotz der vorgesehenen Steuersatzsenkungen dazu führen, daß von dem Standortsicherungsgesetz insgesamt keine positiven, sondern vielmehr negative Wirkungen auf die Sachkapitalbildung der Unternehmen und damit auf die Investitionstätigkeit ausgehen. Die Gegenfinanzierung ist deshalb durch andere, konjunkturell verträglichere Maßnahmen sicherzustellen. Hierfür bieten sich an:

1. Abschaffung der steuerlichen Berücksichtigung von Geschenken und Bewirtungskosten  
- § 4 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 EStG -
2. Begrenzung der steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen bei der Anschaffung/bzw. Leasing von betrieblich genutzten Pkw's auf 80.000 DM ab 1994  
- § 4 Abs. 5 Nr. 6 a (neu) EStG -
3. Rückgängigmachung der Anhebung des Vorwegabzugs durch das Zinsabschlaggesetz  
- § 10 Abs. 3 EStG -
4. Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse  
- § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG -
5. Beschränkung von Steuervergünstigungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft  
- § 13 Abs. 3, §§ 13 a, 34 e EStG -
6. Ausdehnung der steuerlichen Spekulationsfristen  
- § 23 EStG -
7. Beschränkung der Steuerermäßigung für außerordentliche Einkünfte (Veräußerungsgewinne u. a.)  
- § 34 EStG -  
(vgl. Referentenentwurf z. SteuerRefG 1990/Vorschlag des wiss. Beirats)

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b

In Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b wird § 7g wie folgt geändert:

11. a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten "Die Rücklage darf" die Worte "100.000 Deutsche Mark je Betrieb sowie" eingefügt.
12. b) Absatz 6 wird gestrichen.

Begründung:Zu Buchst. a:

Durch die Ansparabschreibung (steuerfreie Investitionsrücklage) soll kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, eigene Mittel zur Finanzierung von Investitionen anzusparen und damit flexibler auf die Herausforderungen des Wettbewerbs zu reagieren. Das Gesetz sieht bisher lediglich eine prozentuale Begrenzung der Rücklage bezogen auf die beabsichtigten Investitionen von drei Wirtschaftsjahren vor. Zur Vermeidung unvermeidbar hoher Haushaltsausfälle bei großer Akzeptanz der neuen Regelung ist eine auf den einzelnen Betrieb bezogene betragsmäßige Höchstgrenze erforderlich. Dem Investitionsverhalten kleinerer und mittlerer Betriebe sowie ihrer Gewinnsituation entspricht ein Höchstbetrag von 100.000 DM.

Unter Berücksichtigung der schon im Gesetz enthaltenen Begrenzung von 45 v.H. führt dies zu einer Begünstigung eines Investitionsvolumens bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von ca. 220.000 DM in dem maßgebenden Zeitraum. Auf diese Weise werden auch nicht vertretbare Mitnahmeeffekte vermieden, die dadurch entstehen, daß ihrer tatsächlichen Struktur nach nicht zur Zielgruppe der Neuregelung gehörende Betriebe aufgrund sehr hoher Rückstellungen oder anderer Passivposten (insbesondere im Banken- und Versicherungsbereich) die Einheitswert- und Gewerbekapitalgrenze des § 7 g EStG unterschreiten.

Zu Buchst. b:

Die vorgesehene Einbeziehung nicht bilanzierender Unternehmen in den Kreis der Begünstigten bei der Ansparabschreibung (steuerfreie Investitionsrücklage) ist nicht zu befürworten. Die Erweiterung erfaßt insbesondere die zahlreichen Freiberufler und erhöht damit zugunsten einer von Standortnachteilen nur unbedeutend betroffenen Gruppe die finanziellen Entlastungsmaßnahmen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 7Artikel 2 Nr. 2

- a) Artikel 1 Nr. 7 wird gestrichen.
- b) Artikel 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Bei Kapitalgesellschaften und sonstigen Körperschaften im Sinne des § 43 ist auf Antrag ganz oder teilweise von der Anwendung des § 10 d Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes abzusehen. Im Antrag ist die Höhe des abzuziehenden Verlusts und der Veranlagungszeitraum anzugeben, in dem der Verlust abgezogen werden soll." "

Begründung: --

Das Gesetz räumt dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit ein, auf den Verlustrücktrag ganz oder in Höhe eines Teilbetrags zugunsten des Verlustvortrags zu verzichten.

Dieses Wahlrecht sollte auf den Bereich der Körperschaftsteuer beschränkt werden: für den Bereich der Einkommensteuer ist es abzulehnen.

- a) Es führt zu nicht unerheblichen Steuermindereinnahmen. Aufgrund der Verrechnungsreihenfolge des Einkommensteuergesetzes wirken sich nach derzeit geltendem Recht Kinderfreibetrag, Haushaltsfreibetrag, freibleibender Betrag nach § 46 EStG i.V.m. § 70 EStDV und Grundfreibetrag steuerlich nicht aus, wenn das Einkommen durch den Verlustrücktrag auf 0 DM gekürzt ist (vgl. Abschnitt 3 Absatz 1 der Einkommensteuerrichtlinien). Mit dem vorgeschlagenen Wahlrecht ließe sich der Verlustrücktrag regelmäßig so dosieren, daß neben dem Verlust auch die genannten Freibeträge der Rücktragsjahre voll zur Auswirkung kommen. Steuermindereinnahmen werden sich dadurch ergeben, daß sich das für den Verlustvortrag zur Verfügung stehende Verlustvolumen um die Kürzungen bei dem Verlustrücktrag erhöht. Außerdem ergeben sich Mindereinnahmen dadurch, daß das Wahlrecht zum Ausgleich der Progressionsunterschiede zwischen den Veranlagungszeiträumen genutzt werden kann.

(noch Ziff. 13)

- b) Unter steuersystematischem Blickwinkel ist ferner unverständlich, warum ein solcher gezielter Verlusteinsatz für den Verlustrücktrag möglich sein soll, nicht aber für den Verlustvortrag. Nach Einführung des vorgesehenen Wahlrechts für den Verlustrücktrag werden sich entsprechende Regelungen für den Verlustvortrag kaum vermeiden lassen.
- c) Der Vorschlag führt schließlich im Bereich der Einkommensteuer - anders als bei der Körperschaftsteuer - nicht zu einer Verwaltungsvereinfachung, sondern vielmehr zu einer wesentlichen Verwaltungerschwernis. Denn der Steuerpflichtige wird den zurückzutragenden Betrag, soweit verfahrensrechtlich möglich, immer dann ändern wollen, wenn sich dies infolge von anderweitigen Korrekturen der Steuerbescheide als zweckmäßig erweist. Darüber hinaus wird die Verwaltung kaum umhin kommen, insbesondere bei nicht beratenen Steuerbürgern die günstigste Rücktragsvariante ggf. selbst zu ermitteln. Bei Einführung des Verlustrücktrags ist ein Wahlrecht seinerzeit nicht zugelassen worden, um den ohnehin mit dem Rücktrag verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten.
- d) Die Änderung zum Körperschaftsteuerrecht (Artikel 2) ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7. Das Rücktragswahlrecht wird auf den Bereich der zur Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals verpflichteten Körperschaften beschränkt. Hier führt es wegen der besonders gelagerten technischen Probleme des Anrechnungsverfahrens in der Tat zu einer Verwaltungsvereinfachung.

Durch den Änderungsvorschlag des Bundesrates werden Steuerausfälle vermieden, die sich allerdings dem Umfang nach nicht darstellen lassen.

14. Zu Artikel 1 Nr. 9

In Artikel 1 wird Nummer 9 wie folgt geändert:

a) Folgender Buchstabe 0a wird eingefügt:

"0a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

*"Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer an der Gesellschaft mindestens zu 10 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt war."*

b) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

"a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

*"(2) Veräußerungsgewinn im Sinne des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der Anteile ihr gemeiner Wert. Hat der Veräußerer den veräußerten Anteil unentgeltlich erworben, so sind als Anschaffungskosten des Anteils die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers maßgebend, der den Anteil zuletzt entgeltlich erworben hat. Bei Anteilen, die am 1. Januar 1994 und im Zeitpunkt der Veräußerung zu einer Beteiligung von nicht mehr als 25 vom Hundert gehört haben, ist als Anschaffungskosten der gemeine Wert der Anteile am 1. Januar 1994 anzusetzen. Für die Ermittlung der Anschaffungskosten gilt § 4 Absatz 3 a entsprechend."*

(noch Ziff. 14)

Begründung:

Im Artikel 2 des Gesetzes ist vorgesehen, die Gliederungsrechnung bei der Körperschaftsteuer dadurch zu vereinfachen, daß thesaurierte Gewinne aus der Zeit vor Einführung des Anrechnungsverfahrens (Altrücklagen =  $EK_{03}$ ) den Einlagen der Anteilseigner ( $EK_{04}$ ) gleichgestellt werden. Diese - an sich zu begrüßende - Vereinfachungsmaßnahme führt dazu, daß Ausschüttungen aus Altrücklagen bei Anteilen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und auch nicht der Besteuerung nach § 17 EStG unterliegen, anders als bisher nicht mehr zur Besteuerung nach dem Einkommen herangezogen werden. Hier drohen angesichts des bei den Kapitalgesellschaften angewachsenen  $EK_{03}$  von rd. 200 Mrd. DM empfindliche Steuerausfälle, die angesichts der Haushaltslage und der einigungsbedingten Lasten nicht hingenommen werden können.

Eine Änderung von § 20 EStG scheidet wegen der damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten (Ermittlung und Fortentwicklung der Anschaffungskosten auch bei kleinsten Minderheitsanteilen) aus. Als angemessene Alternative verbleibt daher nur eine Ausdehnung des § 17 EStG durch Herabsetzung der in § 17 Abs. 1 EStG genannten Beteiligungsgrenze auf 10 v. H. Dadurch wurde erreicht, daß sich die Steuerausfälle durch die körperschaftsteuerliche Vereinfachungsmaßnahme in vertretbaren Grenzen halten.

Mit der Herabsetzung der Beteiligungsschwelle auf 10 v. H. wird die im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1984 verlorengegangene Übereinstimmung mit den Mindestbeteiligungsgrenzen für Schachtelbeteiligungen wiederhergestellt. Zudem wurden unerwünschte Steuersparmodelle, wie z.B. das Modell der Anteilsrotation, deutlich erschwert.

Die Herabsetzung der für die Besteuerung nach § 17 EStG maßgeblichen Beteiligungsgrenze von derzeit mehr als 25 v. H. auf 10 v. H., die schon die Steuerreformkommission in ihrem Gutachten (vgl. BT-Drucksache 7/1470 - S. 264) vorgeschlagen hat, ist auch aus allgemeinen steuerlichen Erwägungen gerechtfertigt und geboten. Denn die besondere Verbundenheit mit der Kapitalgesellschaft und die sich daraus ergebenden speziellen wirtschaftlichen Interessen, die die Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung von Anteilen bei wesentlicher Beteiligung begründen, sind schon bei einer entsprechend geringeren Beteiligungsquote gegeben. Bei einer Beteiligung von 10 v.H. hat der Gesellschafter typischerweise bereits einen bestimmten Einfluß auf die Gesellschaft, der über das Gewicht eines normalen, bloß Vermögensverwaltung betreibenden und Einnahmen i. S. v. § 20 EStG erzielenden Kapitalanlegers deutlich hinausreicht.

Um eine Rückwirkung zu vermeiden, ist nach Absatz 2 Satz 4 bei Anteilen, die ein Steuerpflichtiger am 01.01.1994 besitzt und die allein infolge der Herabsetzung der Beteiligungsschwelle der Besteuerung unterfallen, als Anschaffungskosten der gemeine Wert der Anteile zum 01.01.1994 anzusetzen.

15. Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchst. c

In Artikel 1 Nr. 23 Buchst. c wird in § 50 c Abs. 9 der Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Das gleiche gilt, wenn der Erwerber die Anteile über ein Kreditinstitut erworben hat, das den Kaufauftrag über die Börse ausgeführt hat, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Veräußerer anrechnungsberechtigt ist."

Begründung:

In den bisher aufgegriffenen Stripping-Fällen über Millionenbeträge, die Anlaß für die Gesetzesinitiative sind, wurde Stripping offenbar systematisch über die Börse unter Einschaltung von Kreditinstituten betrieben. Diese Praxis wird auf Grund der Neufassung des § 50 c Abs. 9 EStG nicht unterbunden werden; sie kann vielmehr u.U. sogar erleichtert werden.

Nach der beschlossenen Neufassung soll die Vorschrift in Börsenfällen nur dann Anwendung finden, wenn dem Kreditinstitut erkennbar ist, daß der Veräußerer der Aktien nichtanrechnungsberechtigt ist. Die Kreditinstitute wären demnach nicht einmal gehalten, ihre Erkenntnisquellen voll auszuschöpfen und sich wenigstens in Zweifelsfällen Gewißheit über die einzelnen Veräußerer zu verschaffen.

Dies führt faktisch zur Aushöhlung des Nichtanrechnungsverbots für Nichtanrechnungsberechtigte in sämtlichen Börsenfällen kraft der neu gefaßten Vorschrift des § 50 c EStG.

Das eigentliche Regelungsziel würde mithin nicht bloß verfehlt, sondern darüber hinaus auch die Prüfungsmöglichkeit der Finanzbehörden eingeschränkt, die künftig nur noch die Erkennbarkeit der steuerlichen Eigenschaft der Veräußerer prüfen könnten.

Der vorliegende Vorschlag sieht deshalb die Einbindung der Kreditinstitute in die Sachverhaltsaufklärung vor, die sich in den bisher aufgedeckten Fällen aktiv in die Stripping-Geschäfte eingeschaltet haben und deshalb nicht bloß als Außenstehende behandelt werden können.

16. Zu Artikel 2 Nr. 3 und 25 Buchst. e

Artikel 4 Nr. 3 Buchst. b

a) In Artikel 2 Nr. 3 wird § 8a wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

- "1. wenn eine nicht in einem Bruchteil des Kapitals bemessene Vergütung vereinbart ist oder
2. soweit dieses Fremdkapital zu einem Zeitpunkt des Wirtschaftsjahrs den Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft zum Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs übersteigt, der dem Anteil des Anteilseigners am Grund- oder Stammkapital entspricht, es sei denn, ein fremder Dritter hätte dieses Fremdkapital zu gleichen Bedingungen auch gegeben."

bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Eigenkapital ist das gezeichnete Kapital abzüglich der ausstehenden Einlagen, zuzüglich der Kapitalrücklage, der Gewinnrücklagen, eines Gewinnvortrags und eines Jahresüberschusses sowie abzüglich eines Verlustvortrags und eines Jahresfehlbetrags (§ 266 Abs. 3 Abschnitt A, § 272 des Handelsgesetzbuches) in der Handelsbilanz zum Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs; Sonderposten mit Rücklageanteil (§ 273 des Handelsgesetzbuches) sind nicht hinzurechnen. Ist die Gesellschaft am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft beteiligt, so ist ihr Eigenkapital um den Buchwert dieser Beteiligung zu mindern."

(noch Ziff. 16)

cc) In Absatz 3 Satz 3 a. E. werden die Worte "ausüben kann" durch das Wort "ausübt" ersetzt.

dd) Absatz 4 wird gestrichen.

ee) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Worte "Die Absätze 1 bis 4" werden durch die Worte "Die Absätze 1 bis 3" ersetzt.

b) In Artikel 2 Nr. 25 Buchst. e erhält § 54 Abs. 6a folgende Fassung:

"(6a) § 8a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1994 anzuwenden."

c) In Artikel 4 Nr. 3 wird Buchstabe b gestrichen.

#### Begründung:

Die vom Deutschen Bundestag nunmehr verabschiedete Regelung des § 8 a wird durch die außerordentlich großzügigen Eigen-/Fremdkapitalverhältnisse (safe haven) - insbesondere in den Holdingfällen - in der Praxis weitgehend wirkungslos sein. Die Gesetzesfassung eröffnet geradezu Gestaltungsspielräume, die bisher im Bereich der Gesellschafter-Fremdfinanzierung nicht ausgeschöpft worden sind. Außerdem enthält die Gesetzesfassung zum Teil komplizierte Regelungen, die in der Praxis schwer zu handhaben sind. Als Beispiel wird auf die Übertragungsmöglichkeit eines nicht ausgeschöpften safe haven hingewiesen, wenn sowohl gewinn-/umsatzabhängige als auch gewinn-/umsatzunabhängige Vergütungen gewährt werden.

Der vorstehende Vorschlag geht deshalb in seinen Grundzügen auf die ursprüngliche Fassung des § 8 a (BT-Drucksache 12/4487) zurück, wonach gewinn-/umsatzabhängige Vergütungen stets verdeckte Ge-

(noch Ziff. 16)

winnausschüttungen sind, bei gewinn-/umsatzunabhängigen Vergütungen das Eigen-/Fremdkapitalverhältnis 1 : 1 beträgt und für Holdingfälle keine Sonderregelung getroffen wird. Abweichend von der ursprünglichen Fassung des § 8 a sind Regelungen aus der vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzesvorschrift übernommen worden, die mißbräuchlichen Gestaltungen entgegenwirken sollen.

Die erstmalige Anwendung des § 8 a wird für den Veranlagungszeitraum 1994 vorgesehen.

Die Änderung des Artikels 4 (Gewerbesteuergesetz) ist eine Folgeänderung aus der Regelung über den zeitlichen Anwendungsbereich des § 8 a KStG. Die Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 10 GewStG kommt - ohne daß dies im Gesetz ausdrücklich geregelt werden muß - erstmals zur Anwendung, wenn im Gewinn aus Gewerbebetrieb der Kapitalgesellschaft verdeckte Gewinnausschüttungen i.S. des § 8 a KStG enthalten sind.

17. Zu Artikel 2 Nr. 3

In Artikel 2 Nr. 3 wird § 8 b wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft oder sonstige Körperschaft im Sinne des § 43" durch die Worte "eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 6" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "Kapitalgesellschaft oder sonstigen Körperschaft im Sinne des § 43" durch die Worte "Körperschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 6" ersetzt.

Begründung:

Der Anwendungsbereich des § 8 b Abs. 1 und des Abs. 2 bezieht sich nur auf unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften und sonstige Körperschaften i.S. des § 43 KStG. Öffentlich rechtliche Versicherungsunternehmen und Banken sowie Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind nicht erfaßt. Mit dem Inkrafttreten der Neuregelungen der Dienstleistungsfreiheitsrichtlinie spätestens ab 1. Juli 1994 stehen die o.g. Unternehmen gleich welcher Rechtsform EG-weit in Wettbewerb mit ihren Konkurrenten aus den übrigen EG-Mitgliedstaaten. In dieser Wettbewerbssituation stellt sich die in § 8 b KStG enthaltene Beschränkung der Neuregelung auf unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften oder sonstige Körperschaften i.S. von § 43 als eine sachlich nicht gerechtfertigte steuerliche Benachteiligung dieser Unternehmen dar. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird ihre Gleichbehandlung mit den Kapitalgesellschaften usw. wieder hergestellt.

18. Zu Artikel 2 Nr. 7, 9, 10, 11, 25 Buchst. i und k

a) Artikel 2 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

"7. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Schüttet eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft Gewinn aus und gilt dafür der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 als verwendet, mindert sich ihre Körperschaftsteuer um den Unterschiedsbetrag zwischen der Belastung des Eigenkapitals (Tarifbelastung), das nach § 28 als für die Ausschüttung verwendet gilt, und der Belastung, die sich hierfür bei Anwendung eines Steuersatzes von 32 vom Hundert des Gewinns vor Abzug der Körperschaftsteuer ergibt (Ausschüttungsbelastung). In dem in § 28 Abs. 4 genannten Fall erhöht sich die Körperschaftsteuer für den Teil der Gewinnausschüttung, für den der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 als verwendet gilt, um die Ausschüttungsbelastung."

Als Folge

wird in Artikel 1 Nr. 14 in § 36 Abs. 2 Nr. 3 die Zahl "3/7" jeweils durch die Zahl "8/17" ersetzt.

b) In Artikel 2 Nr. 9 wird § 30 wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

"In der Gliederung sind vorbehaltlich des § 32 die Teilbeträge getrennt auszuweisen, die entstanden sind aus

1. Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1993 der Körperschaftsteuer ungemildert unterliegen;
2. anderen als den in Nummer 3 bezeichneten Vermögensmehrungen, die der Körperschaftsteuer nicht unterliegen;
3. Vermögensmehrungen, die das verwendbare Eigenkapital in vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenen Wirtschaftsjahren erhöht haben, oder aus Einlagen der Anteilseigner stammen."

(noch Ziff. 18)

bb) In dem neuen Absatz 2 wird die Angabe "Nr. 4" durch die Angabe "Nr. 3" ersetzt.

c) In Artikel 2 Nr. 10 wird in § 31 Abs. 1 die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

" 3. ausländische Steuer von den ihr unterliegenden ausländischen Einkünften; ",

d) In Artikel 2 Nr. 11 wird § 32 wie folgt gefaßt:

"§ 32

Einordnung bestimmter ermäßigt belasteter Eigenkapitalteile

(1) Unterliegt das Einkommen einer ermäßigten Besteuerung, ist das ermäßigt belastete Eigenkapital aufzuteilen und entsprechend der Tarifbelastung dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 hinzuzurechnen. In die Aufteilung nach Satz 1 sind auch ermäßigt belastete Vermögensmehrungen einzubeziehen, die nicht in dem Einkommen enthalten sind.

(2) Wird die Körperschaftsteuer nach § 163 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung niedriger festgesetzt, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden."

e) In Artikel 2 wird die Nummer 25 wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe i werden in § 54 Abs. 10b die Worte "Absatz 11 und 11a" durch die Worte "Absatz 11, 11a und 11b" ersetzt.

(noch Ziff. 18)

bb) In Buchstabe k wird § 54 Abs. 11b wie folgt gefaßt:

"(11b) In der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals ist zusätzlich ein positiver Teilbetrag auszuweisen, der aus Einkommensteilen entstanden ist, der nach dem 31. Dezember 1976, aber vor dem 1. Januar 1994 einer Körperschaftsteuer von 36 vom Hundert unterlegen haben. Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1995 abgelaufen ist, ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 in Höhe von 11/16 seines Bestands dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und in Höhe von 5/16 seines Bestands dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 hinzuzurechnen."

- f) In Artikel 1 Nr. 14 (§ 36 Abs. 2 Nr. 3),  
Artikel 2 Nr. 3 (§ 8 b Abs. 1),  
Artikel 2 Nr. 8 Buchst. a und b (§ 28 Abs. 3 und 4),  
Artikel 2 Nr. 10 (§ 31 Abs. 1 Nr. 1)  
Artikel 2 Nr. 12, (§ 33 Abs. 1),  
Artikel 2 Nr. 13 (§ 34),  
Artikel 2 Nr. 16 (§ 38 Abs. 4),  
Artikel 2 Nr. 20 (§ 44 Abs. 1 Nr. 5),  
Artikel 2 Nr. 25 Buchst. i (§54 Abs. 10c Nr. 1)

ist das Zitat

"§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3

durch das Zitat

"§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2"

zu ersetzen.

(noch Ziff. 18)

- g) In Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b (§ 4 Abs. 3a),  
 Artikel 1 Nr. 9 Buchst. b (§ 17 Abs. 4),  
 Artikel 1 Nr. 10 Buchst. a Doppelbuchst. aa (§ 20 Abs. 1 Nr. 1)  
 Artikel 2 Nr. 10 (§ 31 Abs. 2)  
 Artikel 2 Nr. 15 (§ 37 Abs. 2),  
 Artikel 2 Nr. 16 (§ 38 Abs. 3),  
 Artikel 2 Nr. 18 Buchst. b (§ 41 Abs. 3),  
 Artikel 2 Nr. 20 (§ 44 Abs. 1 Nr. 6),  
 Artikel 2 Nr. 25 Buchst. i (§ 54 Abs. 10c Nr. 2),  
 Artikel 7 Nr. 1 (§ 9 Nr. 1)

ist das Zitat

"§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4"

durch das Zitat

"§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3"

zu ersetzen.

- h) In Artikel 2 Nr. 8 Buchst. b ist in § 28 Abs. 5 das  
 Zitat "§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 oder 4" durch das Zitat "§  
 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 oder 3" zu ersetzen.
- i) In Artikel 2 Nr. 18 Buchst. b ist in § 41 Abs. 4  
 das Zitat "§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4" durch das  
 Zitat "§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3" zu ersetzen.

#### Begründung:

##### 1. Senkung der Ausschüttungsbelastung auf 32 v.H.

Um die Attraktivität des Standortes Deutschland zu verbessern, ist es auch erforderlich, die Belastung von Ausschüttungen zu ermäßigen. Ausländischen Kapitalanlegern, insbesondere ausländischen Muttergesellschaften inländischer Tochtergesellschaften, verschafft die Herabsetzung des Steuersatzes für einbehaltene Gewinne allein keine nennenswerten Vorteile. Ausländischen Anteilseignern

(noch Ziff. 18)

kann nur durch eine Senkung der Ausschüttungsbelastung entgegengekommen werden, weil nur dadurch die Definitivbelastung mit inländischer Ertragsteuer verringert wird. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Ermäßigung von bisher 36 v.H. auf 30 v.H. erscheint indessen nicht geboten. Legt man einen internationalen Vergleich zugrunde, so läge Deutschland mit einem Satz von 32 v.H. an der untersten Grenze. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß auch mit einer Ausschüttungsbelastung von 32 v.H. das notwendige positive Signal für den Standort Deutschland gesetzt wird.

Die Bundesregierung schätzt den Steuerausfall im Entstehungsjahr bei einer Senkung des Ausschüttungssteuersatzes von 36 v.H. auf 30 v.H. auf 1.810 Mio. DM. Bei einer Senkung des Ausschüttungssteuersatzes auf 32 v.H. ergäbe sich ein Steuerausfall von 603 Mio. DM.

## 2. Einbeziehung ausländischer Steuer in die Tarifbelastung

Die vom Deutschen Bundestag nunmehr verabschiedete Gesetzesfassung bezieht durch eine Änderung des § 27 KStG die auf ausländische Einkünfte entfallende im Ausland gezahlte ausländische Steuer der Tochtergesellschaft oder Enkelgesellschaft in die Tarifbelastung der inländischen Kapitalgesellschaft ein. Diese Regelung ist mit dem Ziel des Körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens, das durch die Körperschaftsteuerreform 1977 eingeführt worden ist, nicht zu vereinbaren. Ziel des Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahrens ist, durch Anrechnung eine Doppelbelastung mit deutscher Körperschaftsteuer und deutscher Einkommensteuer zu vermeiden. Die Beseitigung einer Mehrfachbelastung mit ausländischer Körperschaftsteuer und deutscher Einkommensteuer war nicht Ziel der Körperschaftsteuerreform 1977. Die Abmilderung dieser Belastung kann nicht einseitig über die deutsche Besteuerung erfolgen, sondern sie ist nur international über Doppelbesteuerungsabkommen oder eine Steuerharmonisierung in der EG möglich.

Die Einbeziehung der im Ausland gezahlten Steuern in die Tarifbelastung der inländischen Kapitalgesellschaft ist auch mit den Zielen des StandOG nicht zu vereinbaren. Die vorgesehenen Neuregelungen im § 27 KStG dienen nicht dazu, den Wirtschaftsstandort Bundesrepublik Deutschland zu sichern. Sie führen vielmehr zu einer Subventionierung des Auslandsengagements der deutschen Wirtschaft und begünstigen die Verlagerung von Aktivitäten der deutschen Wirtschaft in das Ausland.

(noch Ziff. 18)

Durch die vorgesehenen Regelungen werden zudem mittelbare Beteiligungen natürlicher Personen an ausländischen Kapitalgesellschaften günstiger gestellt als unmittelbare Beteiligungen. Unabhängig von der Frage, ob diese Ungleichbehandlung verfassungsrechtlich zulässig ist, ist mit der Forderung zu rechnen, auch einkommensteuerpflichtige natürliche Personen entsprechend zu begünstigen. Mit vergleichbaren Forderungen ist auch von seiten der nicht in das Körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren einbezogenen Körperschaften, wie z.B. Sparkassen, Landesbanken, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, zu rechnen. Damit sind weitere bedeutende haushaltsmäßige Risiken verbunden.

Nach den Schätzungen des BMF soll die Einbeziehung der im Ausland gezahlten Steuer in die Tarifbelastung der inländischen Kapitalgesellschaft zu einem Steuerausfall von ca. 400 Mio DM jährlich führen. Diese Schätzung ist tendenziell zu niedrig. Sie geht von dem bisherigen Ausschüttungsverhalten der Wirtschaft aus. Dabei bleibt unberücksichtigt, daß die Weiterausschüttung von Auslandserträgen durch die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen begünstigt wird und anders als bisher mit Steuervorteilen für die Wirtschaft verbunden ist.

Das ganze Ausmaß der Begünstigung läßt sich an der Höhe des Steuerguthabens ablesen, das der Wirtschaft durch die Einbeziehung der ausländischen Steuern in die Tarifbelastung zuwächst. Dieses beträgt ca. 4 Mrd. jährlich und summiert sich von Jahr zu Jahr, soweit es nicht durch Ausschüttungen unmittelbar steuerwirksam wird.

Die angeführten Bedenken - insbesondere die latenten Haushaltsrisiken - sind so tiefgreifend, daß die vom Deutschen Bundestag geplante Regelung nicht realisiert werden kann, zumindest einer näheren und eingehenden Prüfung bedarf. Der vorstehende Vorschlag stellt dies - unter Beibehaltung der auch vom Deutschen Bundestag vorgesehenen Vereinfachung des Körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens - sicher.

Zudem enthält der Vorschlag eine weitere Vereinfachungsmaßnahme. Durch die Nichteinbeziehung der im Ausland gezahlten Steuer in die Tarifbelastung der inländischen Kapitalgesellschaft wird die Beibehaltung des in Höhe der Ausschüttungsbelastung belasteten Teil-

(noch Ziff. 18)

betrags des verwendbaren Eigenkapitals i. S. d. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KStG (nach der vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Fassung: EK 30) entbehrlich. Der vorstehende **Vorschlag** trägt dieser Vereinfachungsmaßnahme Rechnung.

19. Zu Artikel 8 Nr. 1

Artikel 8 Nr. 1 wird gestrichen.

Begründung:

Die Beibehaltung der Entwurfsregelung des § 8 Abs. 1 Nr. 7 AStG wird von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrats vor allem damit begründet, daß § 1 AStG und § 8 a KStG (neu) hinreichende Korrekturmöglichkeiten böten. Dem kann für § 1 AStG nur mit Einschränkungen zugestimmt werden, für § 8 a KStG (neu) muß dies verneint werden. § 8 a KStG (neu) wird nur neue Freiräume schaffen, die wegen des Vorrangcharakters dieser Spezialvorschrift auch mit allgemeinen Bestimmungen (z.B. § 42 AO) nicht mehr bekämpft werden können. Eine Erschwerung des Zuganges zu ausländischen Kapitalmärkten ist für inländische Gesellschaften bisher nicht zu beobachten gewesen. Die Vorschrift ist deshalb zu streichen.